

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 2
33.Jahrgang
vom 23.01.2019

Inhaltsangabe

3/19 6. Änderung der Anlage A der Gebühren-
satzung der Volkshochschule der Stadt
Erftstadt

- 43 -

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

4/19 Aufruf abgelaufener Ruhefristen oder
ungepflegte Grabstätten auf den Friedhöfen
in Erftstadt

- 65 -

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden

5/19 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2
und 3 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG)
Az.: 52.03.01-0009/17/3.5-Ma

- Bezirksregierung Köln -

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

6/19 Öffentliche Zustellung der Stadt Erftstadt
Feuerwache Erftstadt,
Gustav-Heinemann-Str. 1, 50374 Erftstadt
Herrn Armin Dürlich
Zum Wolfsberg 8
50169 Kerpen

- 37 -

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

7/19 Öffentliche Zustellung der Stadt Erftstadt
Stadtkasse Erftstadt
Holzdamm 10, 50374 Erftstadt
Luma Grundbesitz GmbH & Co. KG
Völklinger Str. 24
40221 Düsseldorf

- 210 -

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 3/19

6. Änderung der Anlage A der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt vom 16.01.2019

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 (1), Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Änderung der Anlage A der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

1. Die Gebühren der Volkshochschule der Stadt Erftstadt für Kurse werden ab dem 01.07.2019 wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Für jede Kursbuchung wird eine Grundgebühr in Höhe von € 5,00 erhoben. Die Kursgebühr pro Unterrichtsstunde beträgt:
 - 1.2 Kurse allgemein: 2,40 €
 - 1.3 Kleingruppenkurse: 2,90 €
 - 1.4 Exkursionen: 3,00 €
 - 1.5 Wochenendkurse: 3,00 €
 - 1.6 Kurse bei erhöhtem Honoraraufwand: entsprechender Aufschlag
 - 1.7 Besondere Bildungsmaßnahmen für Zielgruppen:
Festsetzung durch die VHS-Leitung von Fall zu Fall
 - 1.8 Material-, Gerätenutzungs- und sonstigen Zusatzkosten werden auf die Teilnehmer/innen gesondert umgelegt.
 - 1.9 Prüfungsgebühren sind von den Teilnehmer/innen zu zahlen.
2. Die Gebühren für sonstige Veranstaltungen der Volkshochschule werden ab dem 01.07.2019 wie folgt festgesetzt:


- | | | |
|------|---|--------|
| 2.1. | Vorträge, eine Ermäßigung ist nicht möglich: | 7,00 € |
| 2.2. | Veranstaltungen zur politischen Bildung können gebührenfrei sein. | |
| 2.3. | Film-Eintritte (Kommunales Kino): | 6,00 € |
| | ermäßigt für Jugendliche: | 3,00 € |
| 2.4. | Sonderveranstaltungen: Festsetzung durch die VHS-Leitung
je nach Kostenaufwand | |
| 2.5. | Ausgaben für Eintritte und Fahrtkosten bei Exkursionen sind mindestens
kostendeckend festzusetzen. | |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 23. 01. 2019


(Erner)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfststadt
Nr. 4/19

Gemäß § 16 Abs. 4 sowie §§ 22 und 24 der Friedhofssatzung der Stadt Erfststadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2014 werden die nachfolgend aufgeführten Grabstätten

öffentlich aufgerufen.

Es handelt sich um abgelaufene oder ungepflegte Grabstätten.

Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige haben die Möglichkeit, sich innerhalb von **3 Monaten** mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten vom Amt für Straßen, Grünflächen und Friedhöfe **entschädigungslos** und für den Bürger kostenfrei entfernt.

Friedhof	Feld	Grabnummer	Ablaufdatum	Verstorbene
Ahrem	B	61-62	abgelaufen	Münchrath
Blessem	G	3	26.02.2019	Kennemund
Dirmerzheim	E	33R-33L	abgelaufen	Baer
Dirmerzheim	K	10	30.04.2028	Brum
Gymnich	P	27	18.03.2019	Zinnicken
Lechenich	5	26-28	abgelaufen	Holtmann, Rudi u. Meta
Lechenich	6	50-51	abgelaufen	Ploch, Regenold
Lechenich	C	118	04.07.2041	Hagemeyer
Lechenich	19	97	20.03.2028	Tillack
Lechenich	11	11-12	18.06.2026	Krings

Erfststadt, den 23. 01. 2019


(Ermer)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 5/19

Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Az.: 52.03.01-0009/17/3.5-Ma

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 10.12.2018 über den Genehmigungs-antrag der Firma RETERRA Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erfstadt nach § 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

I. Tenor

Aufgrund von § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird

der **Firma RETERRA Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erfstadt**

auf ihren Antrag vom 27.02.2017, in der zuletzt geänderten Fassung vom 05.11.2018

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Altholzbehandlungsanlage für Althölzer der Kategorie A I bis A IV

auf dem Standort Tonstraße 1 in 50374 Erfstadt (Verwertungszentrum Erftkreis), Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 324 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile:

- **Ein Zwischenlager für Altholz mit einer maximalen Kapazität von 1.600 t,**
- **eine Umschlaganlage für Altholz mit einer maximalen Kapazität von 100 t/d,**
- **eine Behandlungsanlage (Zerkleinerung) für Altholz mit einer maximalen Kapazität von 400 t/d und**
- **eine zentrale Staubbindeanlage inkl. Reifenwaschanlage.**

Die Altholzbehandlungsanlage ist den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, mit den Nebeneinrichtungen 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW und die wesentliche Änderung der Regenwasserbehandlungsanlage RWB II nach § 57 Abs. 2 LWG ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird und die Anlage nicht innerhalb von einem weiteren Jahr in Betrieb genommen wird.

Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht Münster**, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

B.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

29. Januar 2019 bis einschließlich 11. Februar 2019
(außer samstags, sonn- und feiertags) an folgenden Stellen zur

(außer samstags, sonn- und feiertags) an folgenden Stellen zur
Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52,
Raum K 231 in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Stadt Erftstadt, Der Bürgermeister, Rathaus, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Amt für Stadtentwicklung, 3. Etage, Raum 325 zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch:	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf
der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

www.download-erftstadt.de/amtsblaetter/amtsblaetter-2018


veröffentlicht.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als
gestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung
von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der **Bezirks-
regierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln** schriftlich
oder elektronisch angefordert werden.

Köln, den 15. Januar 2019
Bezirksregierung Köln
Dezernat 52 Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Im Auftrag
gez. Matus

Erftstadt, den 23. 01. 2019


(Erner)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 6/19

Herr Armin Dürlich

Letzte bekannte Anschrift:

Zum Wolfsberg 8

50169 Kerpen

zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 14.12.2018 unter der

Fahrtnummer 5046 / 2018

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 23. 01. 2019

Im Auftrag


Erner
(Bürgermeister)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 7/19

Öffentliche Zustellung

Luma Grundbesitz GmbH & Co. KG

Letzte bekannte Anschrift:

Völklinger Straße 24

40221 Düsseldorf

zurzeit unbekanntem Sitz der Firma, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass die für Sie bestimmte Kaufpreispfändung der Stadt Erftstadt vom 04.12.2018 unter dem

Aktenzeichen 122364-210

in der Abteilung Stadtkasse, Holzdammer Straße 10, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Die v. g. Kaufpreispfändung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 23. 01. 2019

Im Auftrag


Erner
(Bürgermeister)